



Haus- & Nutzungsordnung

§1

Gemeinde Greifenberg / Nutzungsberechtigte

I. [Trägerschaft] Das Jugendhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Greifenberg und dient der „Offenen Jugendarbeit“. Die pädagogische Leitung der Einrichtung obliegt der Gemeindejugendpflege (N.N.). Sie ist weisungsgebunden für den Aufbau der Offenen Jugendarbeit im Jugendtreff, sowie für die Nachhaltigkeit und Kontinuität der Offenen Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde zuständig.

Der Gemeindejugendpflege wird ein angemessener, vom Gemeinderat zu bestimmender Betrag, für jährliche laufende Kosten zur Verfügung gestellt.

II. Bestimmung und Zweck] Die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Greifenberg ist Ausgangspunkt der Gemeindejugendpflege. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, ist dabei überparteilich und überkonfessionell.

Der Jugendtreff will ein Raum der Begegnung sein. Das Klima im Jugendraum soll geprägt sein von gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Verständnis.

III. [Nutzungsberechtigte] Der Jugendtreff ist vor allem für Jugendliche aus der Gemeinde Greifenberg und Umgebung zwischen 11 und 21 Jahren bestimmt, steht aber auch allen anderen Jugendlichen offen: egal welcher ethnischen Herkunft, welchen Geschlechts, welcher Religion oder Weltanschauung, unabhängig von einer Mobilitätseinschränkung oder von der sexuellen Identität.

IV. [Bevorrechtigte Nutzer] Bei Interessenkonflikten haben Jugendliche, die sich bereits über einen längeren Zeitraum im Jugendtreff engagieren (ehrenamtliche Mitarbeiter/innen) sowie Jugendliche aus der Gemeinde Greifenberg vorrangiges Nutzungsrecht. Der verantwortlichen Person (siehe § 4) bleibt deshalb das Recht vorbehalten, jugendtreff- und gemeindefremden Jugendlichen vorübergehend den Zutritt zu verwehren.

§ 2

Organisation des Jugendtreffs

I. [Selbstbestimmte /bzw. selbstverwaltete Strukturen] Es sollen Strukturen eines selbstverwalteten Jugendtreffbetriebs aufgebaut und unterstützt werden. Hierfür ist die Organisation und Einführung eines verantwortlichen Jugendtreffteams (JUT-Vorstand) unverzichtbar.

II. [Jugendtreffteam]

Die Jugendlichen sollen nach demokratischen Prinzipien ein Jugendtreffteam wählen, welches aus mindestens drei Personen besteht.

Das Jugendtreffteam übt bei Abwesenheit der Jugendpfleger/in (N.N) das Hausrecht im Jugendraum aus und ist für die Einhaltung der Haus- und

Nutzungsordnung verantwortlich (s. § 4).

Im Ausnahmefall kann das Jugendraumteam auch von der Jugendpflegerin benannt werden.

III. [Unterstützung] Die Mitglieder des Jugendtreffteams stehen im regelmäßigen Kontakt mit der Gemeindejugendreferentin. Sie begleitet und unterstützt die Selbstorganisation und Eigenständigkeit der Jugendlichen im Sinne eines eigenverantwortlichen Jugendtreffbetriebs.

III. [Elterngenehmigung] Für Mitglieder des Jugendtreffteams unter 18 Jahren, ist die Einverständniserklärung der Eltern einzuholen, die die Übernahme dieser Aufgaben im Jugendhaus erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten

- I. Die Öffnungszeiten des Jugendhauses werden von der Gemeindejugendreferentin in Abstimmung mit engagierten Jugendlichen sowie im Einvernehmen mit der Gemeinde Greifenberg festgelegt.
- II. Die aktuellen Öffnungszeiten sind sowohl in den Schaukästen der Gemeinde als auch direkt im Jugendraum-Eingangstür ausgehängt.
- III. Die verantwortliche Aufsichtsperson nimmt die pünktliche Öffnung und Schließung des Jugendraum vor.

§ 4

Verantwortliche Person bei eigenverantwortlicher Öffnung

- I. **[Bestimmung]** Bei einer eigenverantwortlichen Öffnung des Jugendraumes muss ein Mitglied des Jugendtreffteams anwesend sein, welches als „Verantwortliche Person“ fungiert. In Ausnahmefällen kann die verantwortliche Person von der Gemeindejugendreferentin benannt werden.
- II. **[Bekanntgabe]** Der Name der verantwortlichen Person muss zusammen mit den Öffnungszeiten ausgehängt werden.
- III. **[Hausrecht]** Der verantwortlichen Person wird für die Zeit ihrer Aufsicht das Hausrecht übertragen. Sie achtet auf die Einhaltung der Nutzungsordnung. Bei Nichtbeachtung darf sie Sanktionen nach § 8 verhängen.
- IV. **[Schlüsselgewalt]** Der verantwortlichen Person stehen Schlüssel für das Jugendhaus zur Verfügung. Sie ist befugt die Räume eigenverantwortlich zu Öffnen und zu Schließen.
- V. **[Thekendienst]** Die verantwortliche Person ist für die Organisation des Thekendienstes zuständig. Der Thekendienst ist während der Öffnungszeiten für die Kasse verantwortlich.
- VI. **[Dokumentationspflicht]** Die verantwortliche Person dokumentiert in einem Logbuch folgende Punkte:
 - Verantwortliche Person
 - Tag und Zeitpunkt der Öffnung u. Schließung
 - Kassenbestand, Getränkebestand, Verkauf
 - Besondere Vorkommnisse
- VII. **[Unterstützung]** Die Telefonnummern der Gemeindejugendreferentin sowie des Jugendpfleger/in (N.N.) sind im JUT sichtbar auszuhängen, so dass die verantwortliche Person bei Bedarf Hilfe rufen kann.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- I. **[Gegenüber der verantwortlichen Person]** Alle Nutzer des JUT müssen den Anweisungen der verantwortlichen Person im Rahmen der Haus- und Nutzungsordnung Folge leisten.
- II. **[Raum und Einrichtung]** Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Nutzer mit dem Raum und seiner Einrichtung sorgfältig umgehen. Wer in und am Jugendtreff Dinge vorsätzlich beschmiert oder zerstört, begeht Sachbeschädigung.
- III. **[Energie und offenes Feuer]** Die Nutzer sind verpflichtet, mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung sparsam umzugehen. Offenes Feuer (Kerzen) im Raum sind verboten.
- IV. **[Sauberkeit und Reinigung]** Die Jugendlichen sind für die allgemeine Sauberkeit des Jugendraums selbst verantwortlich. Beim Verlassen des Jugendraums sind die Räumlichkeiten wieder in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu bringen. Bei grober Verschmutzung z. B. der Toiletten, sind diese ebenfalls zu reinigen. Im Jugendraum wird außerdem auf Mülltrennung Wert gelegt (Papier, Plastik, Restmüll).

V. [Verlassen des Raumes] Beim Verlassen des Jugendtreffs ist darauf zu achten, dass die benutzten Elektrogeräte und das Licht ausgeschaltet sowie die Oberlichten geschlossen sind. Auch in den Toiletten ist das Licht zu löschen, sowie auf Sauberkeit zu achten.

VI. [Schäden] Verursachte oder festgestellte Schäden im JUT, am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen sind von der verantwortlichen Person unverzüglich der Gemeindejugendpfleger/in (N.N) zu melden.

§ 6

Gemeinverträgliches Verhalten

I. [Gegenüber anderen Nutzern] Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass

- eine gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzer erfolgt,
- der Gesamtbetrieb des Jugendtreffs nicht gestört wird,
- die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird,
- Einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden.

II. [Gegenüber der Nachbarschaft] Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft ist geboten.

Die Fenster müssen geschlossen werden, wenn Geräuschbelästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch Musik, möglich erscheint. Lärm beim Verlassen des Hauses ist zu vermeiden, insbesondere nach 22.00 Uhr gelten verschärfte Lärmschutzvorschriften.

§ 7

Verbote

I. [Alkohol] Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Alkoholkonsum im Jugendtreff sowie auf dem gesamten Gelände verboten. Nur wenn alle Anwesenden älter als 16 Jahre sind, ist Alkohol (Bier, Wein, Sekt) in Maßen erlaubt. (kontrollierter Alkoholkonsum!)

II. [Rauchen] Im Jugendhaus ist das Rauchen nicht gestattet. Für das Rauchen im Freien stehen Aschenbecher zur Verfügung.

III. [Illegale Drogen und Waffen] Auf die gesetzlichen Verbote von Betäubungs- und Arzneimitteln, sowie von Waffen wird besonders hingewiesen.

IV. [Spiele] Spiele um Geld (Glücksspiele) sind im gesamten Jugendtreff und auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

V. [Sonstiges] Alle übrigen Verhaltensweisen, die den Geboten und Pflichten aus § 5 und § 6 widersprechen, sind ebenfalls verboten und können von der verantwortlichen Person mit Sanktionen nach § 8 belegt werden.

§ 8

Sanktionen

I. [Durch die verantwortliche Person] Die verantwortliche Person ist berechtigt, das volle Hausrecht auszuüben und bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung eine Person aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu verweisen, allerdings nur auf Zeit.

II. [Durch die Gemeindejugendpfleger/in] Hausverbote auf Dauer werden von der Gemeindejugendreferentin ausgesprochen.

§ 9

Haftung

I. Für Beschädigungen jeglicher Art haftet der Urheber bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

II. Für gestohlene Kleidung und Gegenstände im Jugendtreff oder auf dem Gelände, übernimmt weder die verantwortliche Person, noch das Jugendtreff die Haftung.

III. Die elterliche Aufsichtspflicht wird nicht von der verantwortlichen Person übernommen. Vollmachten, auch schriftlich, werden nicht akzeptiert.

§ 10

Jugendschutz

I. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

II. Das Jugendschutzgesetz ist im Jugendraum auszuhängen.

§ 11

Geltung

I. Durch Betreten des Jugendtreffs erkennen die Nutzer diese Haus- und Nutzungsordnung als für sie verbindlich an.

II. Die Haus- und Nutzungsordnung hängt im Jugendtreff am „Schwarzen Brett“ aus.

III. Die Haus- und Nutzungsordnung des Jugendtreffs gilt ebenfalls auf dem dazugehörigen Außengelände.

§ 12

Inkrafttreten / Änderungen

I. Diese Haus- und Nutzungsordnung wurde von der Gemeindejugendreferentin Greifenberg, in Absprache mit verantwortlichen Jugendlichen, sowie dem 1. BGM der Gemeinde Greifenberg, erstellt und unterliegt der Zustimmung des Gemeinderates.

II. Die Haus- und Nutzungsordnung für das Jugendhaus tritt einschließlich des Anhangs ab sofort in Kraft.

III. Veränderungen der Haus- und Nutzungsordnung sind durch die Gemeindejugendreferentin Greifenbergs, in Absprache mit verantwortlichen Jugendlichen, dem 1. BGM der Gemeinde Greifenberg sowie im Einvernehmen des Gemeinderates, zu beschließen.

Greifenberg, den _____

(JugendTreffTeam - Mitglied)

(Gemeindejugendreferent(in))

(1. Bürgermeister)